



Zweckverband
BREITBANDVERSORGUNG
IM ENZKREIS

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5 und 21 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 192) hat die Verbandsversammlung vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Kämpfelbach, Kelttern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mönshheim, Neuenbürg, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wimsheim, Wurmberg sowie durch den Landrat des Enzkreises für den Enzkreis in Ihrer Sitzung vom 28.11.2023 die folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis vom 10.12.2013, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.07.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie sonstige personelle Maßnahmen, sofern diese nicht den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers fallen (§§ 9 Abs. 2 und 10a Abs. 5), insbesondere die Anstellung, Beförderung, Eingruppierung außerhalb der Stellenübersicht
- h) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 2), des beschließenden Ausschusses (§ 8 Abs. 4) oder der Geschäftsführung (§ 10a Abs. 5) fallen

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) *„Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch die Geschäftsführung sowie die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten unter analoger Anwendung des TVöD und bis einschließlich zu einer dem TVöD vergleichbaren Entgeltgruppe 11 im Rahmen der Stellenübersicht, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fällt.*

3. in § 10a Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

(1) *„Die Geschäftsführung erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere*

- *die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen und*
- *die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall.*
- *die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.*
- *Anstellung und Entlassung von Beschäftigten unter analoger Anwendung des TVÖD und bis zu einer dem TVöD vergleichbaren Entgeltgruppe 9c im Rahmen der Stellenübersicht*

4. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Enzkreis trägt die für die Verwaltung und Besorgung der Geschäfte des Zweckverbandes beim Landratsamt Enzkreis anfallenden Sach- und Gemeinkosten und die für eine Vollzeitstelle anfallenden Personalkosten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pforzheim, den 29.11.2023

gez.
Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender